

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeindevertretung Borstorf am 27.11.2023 im Dorfgemeinschaftshaus, Borstorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.07 Uhr

Teilnehmer:

GV Lars Christian Ohle
GV Bastian Petersen
GV Jens Schirmmacher

Nicht stimmberechtigt:

BGM Immo Wecke
GV Dan Junginger
GV Karsten Bubert
Nele Früchtenicht, Amt Breitenfelde

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - b) Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses
3. Übernahme des Vorsitzes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
4. Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

1. Eröffnung der Sitzung

a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Bürgermeister Wecke stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

b) Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Es wird festgestellt, dass die Mitglieder des Wahlprüfungsausschlusses anwesend sind.

c) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass der Wahlprüfungsausschluss beschlussfähig ist.

2. Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses

Als Vorsitzender wird GV Bastian Petersen vorgeschlagen.
GV Petersen wird mit 3 Ja-Stimmen einstimmig zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gewählt.

3. Übernahme des Vorsitizes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

GV Petersen übernimmt die Verhandlungsleitung als gewählter Vorsitzender.

4. Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

Die neue Gemeindevertretung hat nach § 39 GKWG (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz) nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (hier: Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. war eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG)
3. ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).
4. liegt keine der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss für die Stadt Mölln und das Amt Breitenfelde hat in der Sitzung am 17.05.2023 die Wahlunterlagen geprüft, keine Bedenken erhoben und u.a. das Wahlergebnis für die Gemeinde Borstorf festgestellt.

Auch die vorherige Prüfung der Unterlagen durch den Gemeindewahlleiter hat kein anderes Ergebnis ergeben. Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle treffen ebenfalls nicht zu, so dass die Wahl aus Sicht des Gemeindewahlleiters für gültig zu erklären ist.

Zudem ist über evtl. eingegangene Einsprüche zu entscheiden:

Das Ergebnis der Gemeindewahl wurde in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Gem. § 38 GKWG hätten Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet und die Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit gehabt binnen einen Monats Einspruch zu erheben. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht, so dass hierüber keine Entscheidung zu treffen ist.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Borstorf empfiehlt der Gemeindevertretung Borstorf, die Kommunalwahl vom 14. Mai 2023 in der Gemeinde Borstorf für gültig zu erklären.

Zahl der Ausschussmitglieder	3	Abstimmung:		
Anwesend:	3	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	0	3	0	0

Bürgermeister Wecke schließt die Sitzung um 19:07 Uhr.



gez. Bürgermeister



gez. Protokollführer/in